

Crossover Parsifal

*Klaus F. Röhl**

Abstracts

Der Verfasser wendet sich dagegen, die Rechtssoziologie in den Kulturwissenschaften aufzugehen zu lassen oder auch nur zugunsten von „Recht und Gesellschaft“ auf die Einordnung des Faches als „Rechtssoziologie“ zu verzichten.

Crossover Parsifal

The author argues against legal sociology becoming absorbed in cultural studies or law and society research.

Am Karfreitag, als mich gerade die Einladung zu diesem Vortrag erreicht hatte, spielten im Konzerthaus Dortmund die Bochumer Symphoniker unter Steven Sloane. Es gab die Matthäus-Passion von Johann Sebastian Bach mit einer kleinen Besonderheit. Zwischen dem ersten und dem zweiten Teil wurde der zweite Akt von Wagners Parsifal konzertant aufgeführt. Ein thematischer Zusammenhang lässt sich schnell herstellen. Der Gral, den Parsifal später hüten soll, ist die Schale, aus der der Wein zum letzten Abendmahl getrunken wurde und die dann dazu gedient haben soll, unter dem Kreuz das Blut Jesu aufzufangen. Ich bin mit einiger Skepsis in dieses Konzert gegangen, aber es war dann doch ein Erlebnis. Wenn man beim Parsifal die Augen schloss, so war das dank eines glänzend aufgelegten Orchesters und wunderbarer Solisten große Oper, an der es nichts zu bemäkeln gab. An der Aufführung der Matthäus-Passion gab es dagegen manches auszusetzen. Irgendwie wollte die Akustik des Konzerthauses nicht zur Kirchenmusik passen. Die Solisten waren, verglichen mit den Wagner-Sängern, nur zweite Garnitur, und Steven Sloane dirigierte in einem Tempo, als ob er die durch den Parsifal verlorene Zeit wieder aufholen wollte.

Ich stehe hier nicht als Musikkritiker. Aber schon während des Konzerts ging es mir durch den Kopf: Hat die Situation in der Kunstszenen nicht in

* Vortrag für die Session „Das Recht zwischen den Disziplinen“ auf dem Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen vom 4.–6. September 2008 in Luzern. Der Text wurde im Anschluss an die Diskussion überarbeitet.

mancher Hinsicht Ähnlichkeit mit derjenigen der Rechtssoziologie? Da ist der enorme Leistungsdruck. Man muss ständig neue Reize bieten. Man sucht sie nicht in der reinen Form, nicht in ihrer Vollendung, sondern darin, dass man die Form zerbricht. Alles lässt sich irgendwie rechtfertigen und begründen. Überall gibt es thematische Querverbindungen wie zwischen dem heiligen Gral und der Passion Jesu. Aber Wagners Heilserwartung an Parsifal hat im Ernst mit der christlichen Botschaft nicht mehr zu tun als der Islam oder das Mormonentum. Ein solches *Crossover* beschädigt eher beide Teile als dass es sie aufwertet. Ich habe den Eindruck, als ob vieles, was heute unter dem Label „Recht und Gesellschaft“ läuft, insbesondere der sog. kulturwissenschaftliche Ansatz, nicht viel weiter führt als die Kombination von Parsifal mit der Matthäus-Passion.

Natürlich darf und muss man experimentieren. Doch heute erleben wir, dass mehr oder weniger alle geisteswissenschaftlichen Disziplinen, etwa Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und andere mehr das Recht entdecken; manchmal hat man das Gefühl, mangels anderer Masse. Das extradisziplinäre Interesse am Recht scheint unerschöpflich zu sein. Der Leistungsdruck ist nicht weniger stark als bei den Künstlern. Man muss ständig etwas Neues anbieten. Wenn einem nichts Besseres einfällt, dann weicht man ins *Crossover* aus in der Hoffnung, dass jedenfalls die eigene Disziplin nicht merkt, wie sehr man auf fremden Gefilden dilettiert.

Einer der großen Stichwortgeber der Rechtssoziologie ist Lawrence M. Friedman. Von ihm stammt auch die Erweiterung des Ansatzes der Rechtssoziologie von der Untersuchung von Normen und Institutionen zur *legal culture*. Dieser Ansatz war und ist freilich nur so lange sinnvoll, wie er mit einer soziologischen Theorie einhergeht. Von solcher Theorie hat sich der Begriff der Rechtskultur jedoch längst abgelöst und verselbständigt. Er ist zur Eintrittskarte für eine kulturwissenschaftliche Befassung mit dem Recht geworden.

Worum geht es eigentlich bei der Überwindung der Disziplinarität, von der in der Ankündigung dieses Workshops¹ die Rede war? Um eine institu-

¹ Michael Wräse hat diesen Workshop nicht nur organisiert, sondern ihn durch seinen Aufsatz „Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch“ (Wräse 2006) auch gedanklich vorbereitet. Wräse erwähnt darin die Kulturtheorien eher beiläufig. Bemerkenswert ist der Eifer, mit dem Austin Sarat sich als „advocate for disciplinization“ einsetzt. Zwar spricht er nicht von *legal sociology* oder *sociology of law*, sondern von „law and society scholarship“ (Sarat 2004: XI). Aber der Sprachgebrauch in den USA ist eben anders. Schon als Präsident der *Law and Society Association* hatte Sarat sich für eine „Kanonisierung“ des Faches ausgesprochen (Sarat 1998). Bemerkenswert, dass er sich auf Juristen (Jack Balkin und Sanford Levinson) stützt: „Every discipline, because it is a discipline, has a canon, a set of standard texts, approaches, problems, examples, or stories that its

tionelle und organisatorische Öffnung? Oder um eine thematische und methodische Erweiterung der Rechtssoziologie? Gegen eine institutionelle und organisatorische Öffnung gibt es nichts einzuwenden. Als institutionalisierte Disziplin gab es die Rechtssoziologie eigentlich nie. Sie wurde und wird in der Hauptsache von Juristen und in der Nebensache von Soziologen und vielen anderen betrieben. Rechtssoziologie war immer schon in dem Sinne interdisziplinär, dass hier Juristen ihre Disziplingrenzen überschritten haben. Viel zu öffnen gibt es also nicht, denn die Rechtssoziologie hat kaum eine institutionelle Basis oder Organisation. Da bleibt gar keine Wahl als alle einzuladen, die sich für das Recht interessieren. Zwar wird es von denen, die zugunsten von „Recht und Gesellschaft“ auf „Rechtssoziologie“ verzichten wollen, nicht gesagt und auch nicht so gesehen. Aber ich befürchte, dass dieser Schritt eine Öffnung der Rechtssoziologie gegenüber der oder den Kulturwissenschaften² bedeutet. Die Öffnung einer Disziplin gegenüber dem kulturwissenschaftlichen Ansatz führt aber zu ihrer Selbstauflösung.

Das *Crossover*, das hauptsächlich im Namen der „Kulturwissenschaften“ erfolgt, bringt für die Rechtssoziologie drei Probleme mit sich:

1. Es führt zu einer souveränen Geringschätzung all dessen, was die „Disziplinen“ immerhin schon geleistet haben.
2. Es setzt zu sehr auf den *homo symbolicus* und damit – nachdem *homo sociologicus* und *homo oeconomicus* gerade beerdigt sind – erneut auf einen *homunculus*.
3. Es gebärdet sich empirifeindlich.

Zu 1.: Für viele ist die Selbstzuordnung zu den Kulturwissenschaften nur ein Sprung auf den *bandwagon*. Dort finden sie eine neue Melodie zu der üblichen Antragslyrik. So kann man, was von den traditionellen Wissenschaften geleistet worden ist, bequem beiseite schieben: Die in ihren Disziplingrenzen befangenen Juristen, Historiker, Germanisten usw. haben ohnehin nichts verstanden. Wir machen alles neu. Ein Beispiel für diese Einstellung bietet die Behandlung der Integrationswirkung der Verfassung durch kulturwissenschaftlich orientierte Politikwissenschaftler. Ich beziehe mich auf den Aufsatz von André Brodocz, „Die Symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie“ (2004). Der Autor nimmt für sich in Anspruch, eine „Theorie der symbolischen Integration durch Normen“ entworfen zu haben. Vorausge-

members repeatedly employ or invoke, and which help define the discipline as a discipline.“

² Einen guten Eindruck und Überblick über den kulturwissenschaftlichen Ansatz im Allgemeinen vermittelt Reckwitz 2000.

gangen war eine Dissertation über „Die symbolische Dimension der Verfassung“ (2003). Der Name von Rudolf Smend kommt weder in dem Buch noch in dem Aufsatz vor. Was uns im Übrigen als symbolische Dimension der Verfassung und des Rechts und damit als dessen kulturelle Einbettung vorgestellt wird, hat man früher in der Rechtssoziologie unter dem Titel „Legitimationsvorstellungen des Publikums“ behandelt. Einen Fortschritt kann ich nicht erkennen.

„Kultur“ hat sich als neue Legitimationsformel für den Gegenstandsbe- reich der Geistes- und Sozialwissenschaften etabliert. In den neunziger Jahren ist die „Kultur“ zum Leitbegriff sowohl für die methodisch-inhaltliche Orientierung der Sozial- und Geisteswissenschaften als auch für die politische Diskussion um Hochschulreform geworden. Daraus hat sich eine merkwürdige Eigendynamik ergeben. Die Politik fordert „Kultur für alle“, und die Wirtschaft hat „Kultur“ kommerzialisiert. Während die *cultural studies* mit einem kritischen Impetus gestartet waren, geht es heute um Studien- gangsplanung und Berufsorientierung akademischer Abschlüsse im Sinne der ökonomischen Verwertbarkeit kultureller Kenntnisse.

Zu 2.: Es ist nicht schwer, den Kulturbegriff zu ridikulieren. Der Schriftsteller Eckard Henscheid (2001) hat 756 „Kulturen“ ausgemacht. Das wäre zu billig. Aber der Rechtssoziologie ist mit dem *homo symbolicus* nicht geholfen.

Eine erste kulturalistische Wende in den Human- und Sozialwissenschaften gab es schon am Anfang des 20. Jahrhunderts. Sie ist mit Namen wie Georg Simmel, Sigmund Freud oder Aby Warburg verknüpft. Die neue Wende zur Kultur ging in den 60er Jahren von amerikanischen und britischen Anthropologen aus. Sie wurde angetrieben von der politischen Forderung, sich nicht länger auf das Studium der Objektivierungen menschlichen „Geistes“ in Geschichte, Literatur und Künsten zu kaprizieren, sondern die pluralen Ausdrucksformen von *a priori* gleichberechtigten Kulturen, auch des Fremden, anzuerkennen. Mit Kritik an der „Hochkultur“ verband sich die Hoffnung auf ein subversives Potential der „Subkulturen“. Über *cultural studies* erschloss sich die Anthropologie neue Gegenstandsfelder, darunter auch das Recht. Auch das europäische Konzept der Kulturwissenschaft(en), wiewohl vergleichsweise zurückhaltend und traditionell, versteht sich als Erweiterung des Gegenstandsbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Kulturbegriff soll der Perspektiverweiterung dienen durch die Beschäftigung mit den unterschiedlichsten symbolischen Formen und Phänomenen des Alltags, durch eine Hinwendung zu den „neuen Medien“, durch den Blick auf außer- europäische „Kulturen“ als Überwindung des Eurozentrismus oder durch den Einbezug der Kategorie „Geschlecht“ als kulturelle Konstruktion.

Kultur und mit ihr alles Soziale entsteht nach der kulturwissenschaftlichen Position durch Bedeutungszuschreibungen vor dem Hintergrund kollektiver symbolischer Ordnungen. Und auch die Theorien über Kultur sind ihrerseits nur symbolische Ordnungen, die nicht durch einen externen Gegenstand vorbestimmt sind. So kann man sagen: Kultur ist alles, was anders hätte ausfallen können, das heißt, Kultur ist konstruiert und damit kontingent.

Es mag ja zutreffen, „daß die Gestalt der Dinge in letztlich historisch und sozial kontingenten Sinnzusammenhängen und Praktiken kulturell produziert wird“ (Reckwitz 2000: 39). Die sinnhafte Konstitution der Wirklichkeit steht außer Frage. Nur darf man darüber die Reifizierung des Sinnhaften nicht vergessen. Geäußerter Sinn wird zu etwas Dinglichem, an dem man sich stoßen kann. Es ist nicht ganz einfach, Menschen, die hinter Gittern sitzen, bei denen die Gerichtsvollzieherin vor der Tür steht, den Opfern von Vergewaltigung oder Betrug oder auch nur dem Steuerzahler zu sagen, die soziale Welt existiere nur als symbolische, was sie erlebten, beziehe seine Bedeutung aus kollektiven Wissensordnungen, sei sozial konstruiert und deshalb kontingent. Rechtssoziologie muss daher nach wie vor bei Handlungen und Konflikten, Normen und Institutionen ansetzen.

Die Rechtssoziologie hat auf den *cultural turn* längst reagiert, unter anderem durch das Konzept des *legal pluralism* und durch die Rezeption qualitativer Methoden der Sozialforschung. Auch „Medienwandel und Recht“ ist längst ein etabliertes Thema der Rechtssoziologie geworden. Als Kahn (1997) forderte, die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft neu zu formieren, wurde ihm entgegenhalten, so neu sei das alles gar nicht.³

Zu 3.: Im Zentrum der Kulturwissenschaften geht es allerdings noch um anderes und mehr als um eine Eroberung des Gegenstandsfeldes der Geistes- und Sozialwissenschaften und um den von mir so genannten Pansymbolismus. Es geht um die Auswechslung von Basis und Überbau. Die geistig-ideelle Sphäre, die dem Marxismus als bloßer Überbau des Materiellen galt, wird zur Basis aller sozialen Phänomene. Menschliches Handeln und menschliche Beziehungen sind nunmehr nur noch Epiphänomene einer symbolisch-sinnhaft konstituierten Welt. Dagegen wäre eigentlich nichts einzuwenden. Juristen haben das Recht immer als ein kollektives Sinnssystem behandelt. Aber jetzt wird der Spieß umgedreht. Empirische Methoden, die zählen und messen,

³ In einer Besprechung von Austin D. Sarat: heißt es: „Kahn writes as if he were attempting to invent a field rather than joining an already existing one.“ (2000: 129 ff., 133). Ich würde Kahns Buch eher der Rechtstheorie als der Rechtssoziologie zuordnen. Er macht in erster Linie geltend, der Rechtswissenschaft sei es nicht gelungen, einen Beobachterstandpunkt außerhalb des Rechts zu finden, denn sie identifiziere sich mit dem Recht, indem sie immer nur frage, ob es seinen Ansprüchen gerecht werde und wie es reformiert werden könne (ausführlicher Posner 2004: 182–192).

werden als empiristisch denunziert. Statt dessen sind „dichte Beschreibung“ und Rekonstruktion angesagt. Eine postempiristische oder postpositive Epoche wird ausgerufen. Es mag ja zutreffen, dass wissenschaftliche Theorien durch Fakten oder Daten irreduzibel unterbestimmt bleiben. Es ist ja richtig, dass sich zwischen Theoriesprache und Beobachtungssprache letztlich nicht differenzieren lässt. Aber was sich auf dem Feld der Kulturtheorien ereignet, ist ein Kurzschluss zwischen philosophischer Wissenschaftstheorie und dem operativen Geschäft der Normalwissenschaft. Hier wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Das lässt sich etwa an der Wittgenstein-Interpretation von Kripke (Kripke 1987) oder an der Kritik der analytischen Wissenschaftstheorie durch Willard Orman van Quine demonstrieren.

Quine steht noch in der Tradition der analytischen Philosophie. Allerdings hat er in einem berühmten Aufsatz über „Zwei Dogmen des Empirismus“ zwei Grundannahmen des wissenschaftlichen Positivismus verworfen, nämlich die Unterscheidung von analytischen und synthetischen Sätzen und den sog. Reduktionismus, d.h. die These, dass wissenschaftliche Erkenntnis nur durch die empirische Prüfung von singulären Erfahrungssätzen möglich sei. Gegen diese These richtet sich das holistische Argument. Nach Quine werden nicht singuläre Aussagen durch Erfahrung bestätigt oder widerlegt; vielmehr bestätigt oder entkräftet Erfahrung immer ein ganzes System von Aussagen:

„Die Gesamtheit unseres sogenannten Wissens oder Glaubens, angefangen bei den alltäglichsten Fragen der Geographie oder der Geschichte bis hin zu den grundlegendsten Gesetzen der Atomphysik oder sogar der reinen Mathematik und Logik, ist ein von Menschen geflochtes Netz, das nur an seinen Rändern mit der Erfahrung in Berührung steht. ... Ein Konflikt mit der Erfahrung an der Peripherie führt zu Anpassungen im Inneren des Feldes. Wahrheitswerte müssen über einige unserer Aussagen neu verteilt werden. Die Umbewertung einiger Aussagen zieht aufgrund ihrer logischen Zusammenhänge die Umbewertung einiger anderer Aussagen nach sich – die logischen Gesetze wiederum sind nur gewisse weitere Aussagen des Systems, gewisse weitere Elemente des Feldes. ... das gesamte Feld ist so sehr durch seine Begrenzungen, durch die Erfahrung unterdeterminiert, daß wir eine breite Auswahl haben, welche Aussagen wir an einer beliebigen individuellen dem System zuwiderlaufenden Erfahrung neu bewerten wollen. Keinerlei bestimmte Erfahrungen sind mit irgendwelchen bestimmten Aussagen im Inneren des Feldes auf andere Weise verbunden als indirekt durch Erwägungen des Gleichgewichts für das Gesamtfeld.“

Wenn diese Sichtweise richtig ist, ist es irreführend, von dem empirischen Gehalt einer individuellen Aussage zu reden, insbesondere, wenn es um eine weit von der Erfahrungsperipherie des Feldes entfernte Aussage geht. Weiterhin wird es zur Narretei, eine Grenzlinie zwischen synthetischen Aussagen, die abhängig von der Erfahrung wahr sind, und analytischen Aussagen, die wahr sind, komme was da wolle, zu suchen. Jede beliebige Aussage kann als wahr aufrechterhalten werden, komme was da wolle, wenn wir nur anderweitig in dem System ausreichend drastische Anpassungen vornehmen.“ (Quine 1979: 47f.)

Die Grundidee des Holismus ist einleuchtend: Einzelne Sätze dürfen nicht für sich betrachtet werden, sondern stehen in einem größeren Zusammenhang, so dass bei jedem Umbau die Standfestigkeit des ganzen Gebäudes geprüft werden muss. Ein gewisser Holismus ist unter dem Namen „Kohärenz“ unverzichtbar. Auch die Systemvorstellung der juristischen Dogmatik ist in diesem Sinne holistisch. Quines Holismus ist jedoch viel radikaler. In der Konsequenz dieses Holismus gibt es kein analytisches Denken, erst recht natürlich keine apriorischen Inhalte und auch keine greifbare Bedeutung mehr, sondern nur fließende Übergänge.

In der Tat, hier gibt es ein Problem. Aber es handelt sich doch nur um das alte Problem der Fundamentalphilosophie, die Suche nach einer Letztbegründung der Erkenntnis. Für den Umgang mit diesem Problem hat die analytische Philosophie längst eine brauchbare Antwort entwickelt:

1. Sie erklärt das Problem der Fundamentalphilosophie als solches für unlösbar (Hans Albert: Münchhausen-Trilemma).
2. Sie akzeptiert, dass es weder eine deutungsfreie Wirklichkeit noch absolute Maßstäbe des Richtigen gibt.
3. Durch die Entfaltung verschiedener Sprachebenen umgeht sie das Problem, dass auch das Reden über Sprache immer noch mittels Sprache erfolgt.
4. Mit Hilfe der linguistischen Pragmatik (die mit dem philosophischen Pragmatismus nichts zu tun hat) stellt sie Verbindungen her zwischen Sprache und außersprachlicher (sozialer) Welt.

Daher braucht uns der wissenschaftstheoretische Skeptizismus nicht zu beunruhigen, denn es geht nicht um die Normalwissenschaft, sondern um eine Widerlegung des Empirismus als Fundamentalphilosophie. Ich zitiere noch einmal Quine:

„Was mich angeht, glaube ich als Laienphysiker weiterhin an physikalische Objekte und nicht an die Götter Homers; und ich halte es für einen wis-

senschaftlichen Irrtum, etwas anderes zu glauben. Doch hinsichtlich ihrer epistemologischen Fundierung unterscheiden sich physikalische Objekte und Homers Götter nur graduell und nicht prinzipiell. Beide Entitäten kommen nur als kulturelle Setzungen in unser Denken. Der Mythos der physikalischen Objekte ist epistemologisch den meisten anderen darin überlegen, daß er sich darin wirksamer als andere Mythen erwiesen hat, dem Fluß der Erfahrungen eine handliche Struktur aufzuprägen.“ (Quine 1979: 48 f.)

Wir dürfen und müssen uns daher von den epistemologischen Aporien lösen. Es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Der Flirt der Rechtssoziologie mit den Kulturwissenschaften ist zunächst wohl opportunistisch begründet. Es will einfach nicht gelingen, mit dem alten Label „Rechtssoziologie“ institutionelle Unterstützung zu finden und eine größere Truppe hinter sich zu versammeln. Aber der Flirt bleibt nicht ohne Folgen. Kulturwissenschaftliche Forschung ist in ihrer Vielfalt kaum koordiniert und wenig vernetzt. Vieles steht unverbunden nebeneinander und verliert dadurch an Wirkung. Da es den einschlägigen Arbeiten an der Selbstwahrnehmung als rechtssociologisch fehlt, verzichten sie darauf, von dem vorhandenen und bewährten Angebot der Rechtssoziologie Gebrauch zu machen. Die Folge ist Zersplitterung und der Verlust von möglichem Kooperationsgewinn. Vielfach wird längst Bekanntes reproduziert. Andererseits werden verdienstvolle Arbeiten nicht gebührend zur Kenntnis genommen oder bald wieder vergessen, weil sie nicht in einen größeren Zusammenhang eingebettet sind. Hier breitet sich eine neue Unübersichtlichkeit aus. Der „Zauber der Unschärfe“ (Schlesier 1996) ist Programm.

Vor allem aber verliert die Rechtssoziologie ihren Biss. Eine Interview mit dem Kriminologen Nigel Fielding für den *Nuffield-Report* bringt die Sache auf den Punkt:

„Younger social scientists seem to lack the interest in the critical matters of social structure, power and social class that lead one very quickly to the law as a major element in constituting society as it is. Sociology has turned from matters of production to matters of consumption. For example, a great deal of research attention is now given to how people use mobile telephones. If a previous generation had had those devices, the issue would have been how they were socially distributed. Now the issue is, how they are decorated.“ (Genn u.a. 2006: 43)

Zu erkennen ist Rechtssoziologie letztlich nur an Thema und Methode. Ihre Methode ist keine andere als die der allgemeinen Soziologie. Das bedeutet vor allem, dass immer in irgendeiner Weise kontrollierte Empirie dazugehört.

Ihr Thema ist das Recht als integraler Bestandteil der Gesellschaft. Ganz gleich, wer auch immer in diesem Sinne arbeitet und in welchem institutio-nellen Zusammenhang das geschieht: Es handelt sich um Rechtssoziologie. Und als solche sollte man sie benennen. In diesem Sinne gibt es eine ganze Menge Rechtssoziologie, nicht nur bei Juristen und Soziologen, sondern auch bei Politikwissenschaftlern, Historikern, Anthropologen usw. Die latente Rechtssoziologie aus ihren vielen Verstecken hervorzuholen, das wäre eine Rechtfertigung, um von „Recht und Gesellschaft“ zu reden.

Ich komme zurück auf Parsifal und die Matthäus-Passion. „Darf man das?“ fragt René Kollo im Hinblick auf die Bayreuther Inszenierung des Parsifal durch Stefan Herheim.⁴ Nichts dagegen, meint Kollo, dass Kundry im goldenen Lotterbett einen elfjährigen Knaben verführt. In der Oper darf man das. Aber Amfortas kostümiert als Christus mit der Dornenkrone, das dürfe man nicht. Dann stimme gar nichts mehr, denn Amfortas „wegen erotischer Völlerei bei Klingsor in die Höllenfalle gegangen“, war das gerade Gegenteil von Christus. Wagners Parsifal ist, wie es ein Leserbrief an die FAZ formuliert, trotz aller Abendmahls-, Grals- und Erlösungssymbolik zu tiefst unchristlich. „Damit ist eine Aufführung des Parsifal an einem Tag wie Karfreitag ein Akt der Blasphemie.“⁵

Darf man also Rechtssoziologie in den Kulturwissenschaften aufgehen lassen? Nein, man darf nicht. Selbstverständlich darf man innerhalb der Rechtssoziologie über Rechtskultur oder Rechtskulturen reden. Dass man das kann, hat vor allem Lawrence M. Friedman gezeigt. Und wie man das macht, hat Erhard Blankenburg mit seinen Arbeiten zum Vergleich der Rechtskultur in Deutschland und den Niederlanden vorgemacht. Der Begriff der Rechtskultur ist sogar unentbehrlich, weil er jenseits von isolierten Normen und Institutionen einen ganzheitlichen Blick auf das Recht ermöglicht. Aber deshalb ist Rechtssoziologie noch keine Kulturwissenschaft. Recht ist immer auch Machtausübung, und zwar einer Macht, die für sich in Anspruch nimmt, gerecht oder legitim zu sein. Diesem Herrschaftsanspruch des Rechts steht die Kulturwissenschaft hilflos gegenüber. Die Rechtssoziologie hat gelernt, damit umzugehen.

⁴ FAZ vom 29.7.2008.

⁵ Leserbrief von Dr. Jörg Inderfurth, FAZ vom 13.8.2008, S. 8.

Literatur

BRODOCZ, ANDRÉ (2004) Die Symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie, in: Schwellung, Birgit (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft*, Wiesbaden: 131–150.

GENN, HAZEL / PARTINGTON, MARTIN / WHEELER, SALLY (2006) *Law in the Real World: Improving our Understanding of How Law Works*. Final Report and Recommendations. The Nuffield Inquiry on Empirical Legal Research, London.

HENSCHIED, ECKHARD (2001) Alle 756 Kulturen: eine Bilanz, Frankfurt a. M.

KAHN, PAUL W. (1999) *The Cultural Study of Law: Reconstructing Legal Scholarship*, Chicago.

KRIPKE, SAUL A. (1987) Wittgenstein über Regeln und Privatsprache (Wittgenstein on Rules and Private Language, 1982), Frankfurt a. M.

POSNER, RICHARD A. (2004) *Frontiers of Legal Theory*, Cambridge, Mass.

QUINE, WILLARD VAN ORMAN (1979) Zwei Dogmen des Empirismus, in: ders., Von einem logischen Standpunkt (Two Dogmas of Empiricism, *Philosophical Review* 60, 1951: 20) Frankfurt a. M.: 46

RECKWITZ, ANDREAS (2000) Die Transformation der Kulturtheorien, Studienausgabe mit Nachwort 2006, Weilerswist.

SARAT, AUSTIN D. (1988) President's Column, *Law & Society Newsletter* November, 1–4.

SARAT, AUSTIN D. (2000) Toward Something New or Maybe Something Not So New: Is There Room for Legal Scholarship in Law Schools?, *Yale Journal of Law and the Humanities* 12: 129.

SARAT, AUSTIN D. (2004) Preface, in: ders., (Hg.), *The Blackwell Companion to Law and Society*, Malden, Mass.: X–XII.

SCHLESIER, RENATE (1996) Zauber der Unschärfe. Ein Plädoyer für einen Wandel der Fächer, *Die Zeit* Nr. 48 vom 22.11.: 35 (http://www.zeit.de/1996/48/Zauber_der_Uncertainty).

WRASE, MICHAEL (2006) Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, *ZfRSoz* 27: 289.